

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 01.10.2015
<p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt (Abfallgebührensatzung) Vom 05.09.2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005; zuletzt geändert durch Satzung vom 22.08.2011, AM Nr. 36 vom 07.09.2011, ber. AM Nr. 37 vom 14.09.2011)</p> <p>Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.August 1996 (GVBI S. 396, ber. S 449; BayRS 2129-2-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBI S. 325) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI S. 272), § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Ingolstadt (Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung erlässt das Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt (IN-KB) folgende</p> <p style="text-align: center;">Gebührensatzung</p> <p style="text-align: center;">§1 Gebührenerhebung</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erheben für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1)Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR benutzt.</p>	<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) und Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBI S. 70) und Art 89 Abs 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998 (GVBI S. 796, BaxyRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBI S.82) sowie des § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (Am Nr. 20 vom 14. Mai 2014), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p> <p>Die Ingolstädter Kommunalbetriebe, nachfolgend „INKB“, erheben für die Benutzung ihrer im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung betriebenen öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung zur Abfallentsorgung der INKB benutzt. ²Die Einrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle von den INKB entsorgt werden.</p>

(2) Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte der an der Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR benutzt auch derjenige dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beseitigen.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentümergebietes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. In der Gebühr für ein Restmüllbehältnis mit einem Fassungsvermögen von 60 l bzw. 90 l ist jeweils eine Bio- und eine Papiertonne bis maximal 240 l eingeschlossen, in die Gebühr für ein Restmüllbehältnis von 120 l bzw. 240 l jeweils zwei Bio- und Papiertonnen mit 240 l. Bei einem Restmüllbehältnis mit 1.100 l sind in der Gebühr jeweils 2.200 l an Behälterkapazität für Papier und Biomüll enthalten. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 19 Abfallwirtschaftssatzung ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind (§§ 24 und 25 Abfallwirtschaftssatzung) zur Abfalldeponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1

(2) ¹Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und der Sperrmüllabfuhr **gelten** der Eigentümer und der dinglich Nutzungsberechtigte **des** an **die Einrichtung** der INKB angeschlossenen **Grundstücks** als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, **bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.**

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des **Wohnungseigentümergebietes** sind Gesamtschuldner. ²Der Bescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den **Verwalter des Wohnungseigentums** gerichtet werden.

entfällt

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der **vom Benutzer verwendeten Restmüllbehältnisse** und der Zahl der Abfahrten **oder** nach der Zahl der Abfallsäcke. ²In der Gebühr für ein Restmüllbehältnis mit einem Fassungsvermögen von 60 l bzw. 90 l ist jeweils **die Verwendung** einer Bio- und einer Papiertonne bis maximal 240 l eingeschlossen, in die Gebühr für ein Restmüllbehältnis von 120 l bzw. 240 l jeweils zwei Bio- und Papiertonnen mit 240 l. ³Bei einem Restmüllbehältnis mit 1.100 l sind in der Gebühr jeweils 2.200 l an Behälterkapazität für Papier und **bis zu 8 Behälter à 240 l Biomüll** enthalten. ⁴Die Gebühr **für Restmüllbehältnisse** schließt auch die Sperrmüllbeseitigung im Rahmen des § 19 **der** Abfallwirtschaftssatzung ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die **INKB** ausgeschlossen sind (§§ 24 und 25 **der** Abfallwirtschaftssatzung) zur Abfalldeponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz

Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmetern.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt in den Gebieten, in denen noch keine Biotonne eingeführt ist, bei wöchentlich einmaliger Abfuhr der Restmülltonne, bzw. in Gebieten, in denen bereits die Biotonne eingeführt ist bei der wöchentlich wechselweise erfolgenden Abfuhr von Restmüll- und Biotonne

a) Grundgebühr

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	13,90 EURO	11,40 EURO
90 l	19,55 EURO	
120 l	25,20 EURO	
240 l	47,80 EURO	
1.100 l	212,37 EURO	

b) in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen gelten für folgende Behältergrößen folgende abweichende Gebühren:

Restmüllbehälter	ohne Ermäßigung monatlich	mit Ermäßigung monatlich
60 l	11,30 EURO	8,80 EURO
90 l	16,95 EURO	
120 l	22,60 EURO	
240 l	45,20 EURO	

c) Die Gebühr für die in Restbeständen noch vorhandenen 70 l- Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne.

d) Die Ermäßigung wird nur nach Antrag bei Ein-Personen-Grundstücken gewährt.

3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmetern.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die **wöchentlich einmalige Abfuhr von Restmüllbehältern oder die wöchentlich wechselweise erfolgende Abfuhr von Restmüll- oder Biotonne beträgt**

a) **im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 15 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteile:**

Restmüllbehälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	13,71 Euro	11,22 Euro
90 l	19,14 Euro	
120 l	24,56 Euro	
240 l	46,26 Euro	

b) **in den in § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Ortsteilen:**

Restmüllbehälter	monatlich	ermäßigt monatlich
60 l	10,85 Euro	8,36 Euro
90 l	16,28 Euro	
120 l	21,70 Euro	
240 l	43,40 Euro	

c) **Die Gebühr für Restmüllbehälter 1.100 l beträgt monatlich 204,36 Euro.**

d) Die Gebühr für **eine** 70 l-Tonne entspricht der Gebühr für die 60 l-Tonne.

e) Die Ermäßigung **nach Buchst. a) und b)** wird nur **auf Antrag bei Grundstücken gewährt, die nur von einer Person bewohnt werden;**

<p>(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 5,00 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für Ablagerung von zur Bauschuttdeponie angelieferten Abfällen beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Anlieferungen unter 0,5 m³</td> <td>2,50 €</td> </tr> <tr> <td>b) Anlieferungen von 0,5 m³ bis 0,99 m³</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>c) Anlieferungen ab 1,0 m³ je angefangenen m³</td> <td>20,00 €</td> </tr> </table> <p>(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle für Grünrückstände beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Anlieferungen unter 1,0 m³</td> <td>gebührenfrei</td> </tr> <tr> <td>b) Anlieferungen ab 1,0 m³ je angefangenen m³</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>(5) Für die zur Müllverbrennungsanlage selbstangelieferten Abfälle werden vom Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt privatrechtliche Entgelte erhoben.</p> <p>(6) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.</p>	a) Anlieferungen unter 0,5 m ³	2,50 €	b) Anlieferungen von 0,5 m ³ bis 0,99 m ³	5,00 €	c) Anlieferungen ab 1,0 m ³ je angefangenen m ³	20,00 €	a) Anlieferungen unter 1,0 m ³	gebührenfrei	b) Anlieferungen ab 1,0 m ³ je angefangenen m ³	10,00 €	<p>f) bei vorübergehender Bereitstellung von Müllbehältern für Papier über das Kontingent nach Abs. 1 hinaus betragen die zusätzlichen monatlichen Gebühren:</p> <p>a) für 240 l – Behälter 2,50 Euro/Monat; b) für 1.100 l – Behälter 10,00 Euro/Monat.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Verwendung von Abfallsäcken zur Restmüllabfuhr beträgt</p> <p>a) für jeden Abfallsack mit 100 l Aufnahmevolumen 5,00 Euro; b) für jeden Abfallsack mit 50 l Aufnahmevolumen 2,50 Euro.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt zur Bauschuttdeponie beträgt</p> <table border="0"> <tr> <td>a) unter 0,5 m³</td> <td>2,50 Euro;</td> </tr> <tr> <td>b) von 0,5 m³ bis 0,99 m³</td> <td>3,00 Euro;</td> </tr> <tr> <td>c) ab 1,00 m³ und je weiteren angefangenen m³</td> <td>20,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen bei der Sammelstelle beträgt</p> <table border="0"> <tr> <td>a) unter 1,0 m³</td> <td>gebührenfrei;</td> </tr> <tr> <td>b) ab 1,0 m³ und jeden weiteren angefangenen m³</td> <td>10,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>Abs. 5 entfällt</p> <p>(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt.</p>	a) unter 0,5 m³	2,50 Euro;	b) von 0,5 m³ bis 0,99 m³	3,00 Euro;	c) ab 1,00 m³ und je weiteren angefangenen m³	20,00 Euro.	a) unter 1,0 m³	gebührenfrei;	b) ab 1,0 m³ und jeden weiteren angefangenen m³	10,00 Euro.
a) Anlieferungen unter 0,5 m ³	2,50 €																				
b) Anlieferungen von 0,5 m ³ bis 0,99 m ³	5,00 €																				
c) Anlieferungen ab 1,0 m ³ je angefangenen m ³	20,00 €																				
a) Anlieferungen unter 1,0 m ³	gebührenfrei																				
b) Anlieferungen ab 1,0 m ³ je angefangenen m ³	10,00 €																				
a) unter 0,5 m³	2,50 Euro;																				
b) von 0,5 m³ bis 0,99 m³	3,00 Euro;																				
c) ab 1,00 m³ und je weiteren angefangenen m³	20,00 Euro.																				
a) unter 1,0 m³	gebührenfrei;																				
b) ab 1,0 m³ und jeden weiteren angefangenen m³	10,00 Euro.																				
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld, wenn der Gebührentatbestand vor dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn diesen Monats; wenn der Gebührentatbestand ab dem 15. eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Gebührenschuld</p> <p>(1) ¹Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld, wenn der Gebührentatbestand vor dem 15. eines Monats eintritt, mit dem Beginn dieses Monats; wenn der Gebührentatbestand ab dem 15. eines Monats</p>																				

Monats eintritt, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung zur Abfalldeponie entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR.
- (5) Tritt im Falle des Absatzes 1 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder dem von ihm Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Hausmüllabfuhr wird mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung zur Abfalldeponie und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken und bei Selbstanlieferung zur Abfalldeponie ist die Gebühr in bar zu entrichten. Bei großen zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben kann die Stadt eine andere Zahlungsweise zulassen.

eintritt, mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich **der Gebührenmaßstab (§ 4 Abs. 1 Satz 1) ändert**.

- (2) **Die** Gebührenschuld **entsteht gleichzeitig** mit der Abgabe **von Abfallsäcken**.
- (3) Bei **Anlieferung** zur **Abfallbeseitigungseinrichtung** entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit **der Übernahme** der Abfälle durch die **INKB**.
- (5) ¹Tritt im Falle des Absatzes 1 ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Schuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. ²Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist den **INKB** oder den von **ihr** Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§6 Fälligkeit der Gebührenschuld.

- (1) ¹ Die Gebühr für die regelmäßige **Abfuhr von Abfällen (§ 5 Abs. 1) ist** mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. fällig. ²Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder **zu** Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) **In den Fällen des § 5 Abs. 3 bis 4 wird die Gebühr** fällig.
- (3) ¹ **In den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4** ist die Gebühr in bar zu entrichten. ²Bei zum Abfalltransport zugelassenen Betrieben **kann** eine andere Zahlungsweise **zugelassen werden**.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.10.2015** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Ingolstadt – Abfallgebührensatzung – vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2011, AM Nr. 36 vom 07.09.2011, ber. AM Nr. 37 vom 14.09.2011) außer Kraft.